

§ 53g EU-JZG Ersatzfreiheitsstrafe

EU-JZG - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.11.2025

§ 53g.

Kann eine Geldstrafe oder eine Geldbuße nicht eingebbracht werden, so ist der Vollzug der in der zu vollstreckenden Entscheidung oder im Beschluss über die Vollstreckung (§ 53d Abs. 3) festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen.

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at